

Wartungsanleitung für ein- und zweiflügelige HUECK Brandschutztüren der Serie "Lava 77-30"

Für Brand- und Rauchschutztüren gibt es keine gesetzliche Vorschrift für eine Wartung, die Landesbauordnung sieht jedoch eine „Instandhaltung“, was einer erforderlichen Wartung gleichkommt, vor.

Wird diese Wartung seitens des Bauherrn nicht durchgeführt, erlischt der Anspruch aus den Garantiebestimmungen.

Der Bauherr / Betreiber ist für die Instandhaltung, also für die Funktionstüchtigkeit der Brandschutztüren verantwortlich.

Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, unter die auch Drehtürantriebe fallen, unterliegen einer jährlichen Wartungspflicht durch einen Fachbetrieb. Dies wird in den „Richtlinien für Feststellanlagen“ – Fassung 10 / 1988, des DiBt- Berlin geregelt.

Nach VOB Teil C – Beschlagarbeiten – sind Beschläge gangbar zu machen ... , d. h. alle beweglichen Teile sind so zu warten, dass eine Funktion gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer (Hersteller) hat auf die Notwendigkeit der Instandhaltung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit den Bauherrn / Betreiber hinzuweisen.

Die notwendigen Maßnahmen müssen von ihm bekannt gegeben werden.

Es wird vorgeschlagen, einen objektbezogenen, auf die zu „wartenden“ Produkte, abgestimmten **Wartungsvertrag**, spätestens mit Stellung der Schlussrechnung, dem Bauherrn anzubieten. Dieser sollte min. das Objekt / Bauteil etc., die zu wartenden Produkte, den Wartungstermin / Intervall, (Zeitraum von / bis), die Wartungsleistung, einen Modus für Stundenlöhne / Materialien / Maximalsumme für sofort mit zu erledigende Reparaturarbeiten, begrenzte Garantieleistungen bis (Datum), jährliche Teuerungszuschläge in % oder nach Index / und eine Kündigungsfrist, enthalten.

Wartungsarbeiten sollen mindestens einmal pro Jahr, bei hoher Öffnungsfrequenz auch in kürzeren Abständen, sowie nach oder bei Störungen durchgeführt werden und sind gegebenenfalls fachkundigen Firmen zu übertragen.

Nachfolgende Wartungsarbeiten sind durchzuführen:

1. Reinigung der beweglichen Bauteile und deren Funktionszonen.
2. Überprüfen der Funktionstüchtigkeit
 - selbstständiges Schließen (Schließfolgeregelung, Schließkrafteinstellung, Öffnungsdämpfung, Schließgeschwindigkeit, Panikfunktion)
 - Feststellvorrichtungen (siehe DiBt- Richtlinie)
 - Bodendichtung (Auslösung, Dichtigkeit), Anschlagdichtungen, Formteile
 - Gängigkeit und festen Sitz der Beschlagteile, fetten der beweglichen Teile
3. Prüfen der Schattenfuge zwischen Flügel und Rahmen (eventuell Nachklotzen oder Bänder nachstellen).
4. Überprüfen der Dichtungen zwischen:
 - Flügelrahmen und Blendrahmen
 - Glas- und Flügelrahmen
 - Elementrahmen und Baukörperfugen, fester Sitz der Befestigungsmittel
 - Schwellendichtung ggf. nachbessern bzw. auswechseln der Dichtstoffe bzw. der Dichtungsprofile
5. **Sitz, Haftung und Qualität** der Dämmschichtstreifen im Türfalz (im Brandfall aufschäumende Baustoffe), ggf. neu befestigen oder austauschen.



6. Überprüfen des Brandschutzglases durch Sichtkontrolle auf Einläufe und Sprünge oder Feuchtigkeitsschäden, überprüfen der Brandschutzschichten (evtl. Beschädigungen durch Sonne / Hitze). Kleine Einschlüsse wie Blasen o.dgl. sind zum Teil fertigungsbedingt, sie beeinträchtigen die Qualität und Funktion des Brandschutzglases nicht.

Hinweis:

Der Ersatz bzw. die Reparatur funktionslos gewordener Teile (Beschlag, Zubehör, Glas) ist Sache des Herstellbetriebes (Herstellers) - siehe Kennzeichnungsschild - .

Reparaturarbeiten wie Austausch von Beschlagteilen, Profile o.dgl. sind keine Wartungsarbeiten, sie dürfen nur vom Hersteller durchgeführt oder durch ihn beauftragt werden.

Es dürfen auf keinen Fall nachträgliche Änderungen, Zusatzeinbauten oder Umbauten an Brand- und Rauchschutztüren durchgeführt werden.

Ausgenommen sind hierbei die „zulässigen Änderungen und Ergänzungen“ die in der allg. bauaufsichtlichen Zulassung abgedruckt sind.

Die Vorgaben der „allg. bauaufsichtlichen Zulassung“ und der „Planungs-, Einbau- und Wartungsanleitung“, sind zu beachten.

Der Hersteller von Brandschutztüren muss eine Produktschulung (Urkunde) des Systemgebers (Zulassungsinhabers) und eine gültige Fremdüberwachungsbestätigung, einer amtlich anerkannten (zertifizierten) Überwachungsstelle vorweisen, er sollte ausreichende Fachkenntnisse und den notwendigen Maschinenpark besitzen.

Der Hersteller hat eine „werkseigene Produktionskontrolle“ durchzuführen.

Das Bauprodukt muss den maßgebenden technischen Regeln entsprechen, es gelten die in der „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ aufgeführten Bestimmungen des Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin (DiBt).

Werkzeuge und Zubehör für Wartungsarbeiten

Artikel Nr.	Artikel Nr.	Bezeichnung / Erklärung
Z 994235	VE = 2 Stück	Schlüssel zum Verstellen der HUECK Alu- Aufsatzbänder
Z 907385	1 Stück	Innensechskant 3 mm, für Band-, Abdeckkappen und Madenschraube
Z 908354	1 Stück	Innensechskant 5 mm, zum Befestigen der HUECK Türbänder
Z 912399	1 Stück	Demontagewerkzeug für runde Glasleisten
Z 912750	VE = 1000 ml	Reiniger zum Entfetten und Säubern
Z 903941	VE = 200 g	EPDM-Kleber zum Abdichten der Verglasungsdichtungen
Z 911187	1 Stück	Einschlagdorn für Spannstifte bei Elementkopplung mit Stoß -Verbinder, auch an der Baustelle erforderlich
Z 914891	1 Stück	Andruckwerkzeug für Dämmprofile im Sichtbaren Türfalz
Z 917784	1 Stück	Andruckwerkzeug für Dämmschichtstreifen im Sichtbaren Türfalz

007011600



Zulässige Änderungen und Ergänzungen (dürfen an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden)

Anbringung von Kontakten, z.B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.

Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).

Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit¹⁾ Falle, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.

Einbau optischer Spione in feuerhemmenden Abschlüssen, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.

Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.

Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerrhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.

Anbringen von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind. Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.

Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.

Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen, an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben.

Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaften, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

¹⁾ mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

